

STATUTEN

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2009

(Totalrevision; ersetzt alle früheren Ausgaben)

Zur sprachlichen Vereinfachung wurden diese Statuten nur in der männlichen Form verfasst (z.B. Genossenschafter). Selbstverständlich sind die Frauen in gleichem Masse angesprochen.

Inhalts- und Stichwortverzeichnis zu den Statuten der GOO vom 29. Mai 2009

I	Name, Sitz	Art. 1
II	Zweck, Ziel	Art. 2
III	Genossenschaftskapital	
	• Anteilscheine	Art. 3
	• Haftung	Art. 4
IV	Mitgliedschaft	
	• Wer kann Mitglied werden	Art. 5
	• Rekursrecht	Art. 5, Art. 8
	• Handänderung, Tod	Art. 6
	• Kündigung, Austritt	Art. 7
	• Ausschluss	Art. 8
	• Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 9
V	Beitragspflicht	Art. 10
VI	Anschlüsse und Abonnemente	
	• Hausanschluss	Art. 11
	• Gebühren	Art. 12
	• Berechnung der Betriebsbeiträge	Art. 13
	• Ausserordentliche Beiträge	Art. 14
	• Erschliessungsgebiet	Art. 15
	• Hauszuleitungen und Versorgungsleitungen	Art. 16
	• Hausinterne Installationen (HVA)	Art. 17
	• Signallieferung	Art. 18
	• Durchleitungsrechte und Zutritt	Art. 19
VII	Organisation	
	• Organe der Genossenschaft	Art. 20
VIII	Generalversammlung	
	• Einberufung, Anträge, Einladung	Art. 21
	• Stimmrecht	Art. 22
	• Befugnisse der Generalversammlung	Art. 23
IX	Vorstand	
	• Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	Art. 24
	• Aufgaben des Vorstandes	Art. 25 - Art. 27
X	Revisionsstelle	Art. 28, Art. 29
XI	Liquidation und Auflösung	Art. 30, Art. 31
XII	Allgemeines	
	• Geschäftsjahr	Art. 32
	• Publikationen	Art. 33

I Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen GOO Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach, 8913 Ottenbach (nachstehend **GOO** genannt), besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft, im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), mit Sitz in Ottenbach.

II Zweck, Ziel

Art. 2

Die GOO bezweckt den Bau und Betrieb einer Kabelnetzanlage zur Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen sowie anderen Diensten im Gemeindegebiet Ottenbach. Sie wahrt die Interessen der Genossenschafter.

III Genossenschaftskapital

Art. 3 Anteilscheine

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum Voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anteilscheinen der Genossenschafter. Der Nominalwert der Anteilscheine beträgt CHF 100.-- (einhundert Franken). Jeder Genossenschafter übernimmt für jede von ihm zum Anschluss an das Ortsnetz gemeldete Liegenschaft oder Eigentumswohnung einen (1) Anteilschein.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (OR 868).

IV Mitgliedschaft

Art. 5 Wer kann Mitglied werden; Rekursrecht

Genossenschafter kann werden, wer einen Anteilschein der Genossenschaft erwirbt sowie einen Abonnementsvertrag abschliesst. Voraussetzung ist Grundbesitz oder Miteigentumsanteil in der Gemeinde Ottenbach.

Ueber die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet der Vorstand.

Den vom Vorstand abgewiesenen Bewerbern steht ein Rekursrecht innerhalb von 10 (zehn) Tagen zu. Solche Rekurse sind schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Art. 6 Handänderung, Tod

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Bei Handänderung müssen der Abonnements-Vertrag und die Mitgliedschaft gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 (drei) Monate. Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt. Bei nicht erfolgter Kündigung besteht weiterhin Zahlungspflicht. Bereits fakturierte monatliche Betriebsbeiträge sowie der Anteil am Genossenschaftskapital (Anteilschein) werden nicht zurückerstattet.

Bei Tod geht die Mitgliedschaft stillschweigend an die Erben über. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der GOO zu bestimmen.

Art. 7 Kündigung, Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austretende hat eine angemessene Ablössungssumme zu bezahlen, wenn durch seinen Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird (Art. 864 OR).

Art. 8 Ausschluss, Rekursrecht

Bei Ausschluss erlöschen gem. Art. 846 und 867 OR die Genossenschaftsrechte. Der Ausschluss befreit nicht von fällig werdenden Verpflichtungen.

Ueber den Ausschluss bestimmt der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 (zehn) Tagen ein Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung zu.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. Zudem hat die GOO das Recht, die Signallieferung für die Liegenchaften oder Eigentumswohnungen des austretenden oder ausgeschlossenen Genossenschafters zu unterbrechen.

V Beitragspflicht

Art. 10 Beiträge

Die Genossenschafter haben folgende Beiträge zu leisten:

- Erwerb eines Anteilscheins
- Einmalige Abonnementsgrundgebühr
- Monatliche Betriebsbeiträge
- Ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung bei erhöhten Leistungen zugunsten der Genossenschafter

VI Anschlüsse und Abonnemente

Art. 11 Hausanschluss

Jedes freistehende Gebäude benötigt einen Hausanschluss, über Nebenbauten zusammengebaute Häuser werden wie freistehende Gebäude behandelt. Die technischen Spezifikationen dieses Hausanschlusses sind in den Richtlinien für den Anschluss von Liegenschaften an das Kommunikationsnetz der GOO geregelt.

Für die Ausführung der privaten Hausverteilanlagen (HVA) erstellt der Vorstand Richtlinien.

Art. 12 Gebühren

Die Höhe der Gebühren werden von der Generalversammlung bestimmt und gliedern sich in:

- Einmalige Erschliessungsgebühr pro Hausanschluss
- Einmalige Abonnementsgrundgebühr pro Wohnung
- Monatliche Betriebsbeiträge

Die jeweils gültigen Ansätze sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 13 Berechnung der Betriebsbeiträge

Der monatliche Betriebsbeitrag wird aus den folgenden Kosten errechnet:

- Signalkosten, Abgaben und Gebühren (inkl. Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie BAKOM-Gebühren)
- Unterhalt der Anlage (inkl. Stromkosten und Versicherung)
- Verzinsung und Amortisation der Anlage
- Erweiterung und Ausbau der Anlage
- Administration

Art. 14 Ausserordentliche Beiträge

Ausserordentliche Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Art. 15 Erschliessungsgebiet

Der Vorstand entscheidet über die Anpassung des Erschliessungsgebietes an die Bauzone der Gemeinde.

Liegenschaften ausserhalb des erschlossenen Gebietes können an das Ortsnetz angeschlossen werden, sofern die Kosten vom Hausbesitzer voll übernommen werden.

Art. 16 Hauszuleitungen und Versorgungsleitungen

Hauszuleitungen werden bis zum Übergabepunkt am Gebäude geführt. Die GOO legt im Einvernehmen mit dem Hausbesitzer fest, wo der Hausübergabepunkt installiert wird. Dieser hat den technischen Richtlinien der GOO zu genügen. Der Hausbesitzer muss nach Rücksprache mit der GOO die Rohranlage vom Hausübergabepunkt bis zur Grundstücksgrenze auf seine Kosten erstellen. Diese Zuleitung hat ebenfalls den Richtlinien der GOO zu entsprechen und geht anschliessend in das Eigentum der GOO über.

Im Gegensatz zu den Hauszuleitungen beliefern Versorgungsleitungen andere Gebäude oder technische Einrichtungen der GOO mit Signal. Die Kosten dieser Leitungen werden von der GOO übernommen. Auch diese Leitungen werden nur im Einvernehmen mit dem Hausbesitzer gebaut.

Muss die Hauszuleitung aus baulichen Gründen verlegt werden, so werden die Kosten dem Verursacher belastet.

Muss eine Versorgungsleitung aus baulichen Gründen verlegt werden, so werden die Kosten von der GOO übernommen.

Art. 17 Hausinterne Installationen (HVA)

Die hausinternen Installationen gehen zulasten des Hauseigentümers. Die Installationen müssen den vom Vorstand erlassenen Richtlinien entsprechen. Die Hausinstallationen dürfen nur zum Zweck der Übertragung von Rundfunk- und Fernmeldediensten durch die GOO benutzt werden. Die Übertragung zusätzlicher Dienste durch Dritte bedarf der Zustimmung der GOO.

Art. 18 Signallieferung

Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn ein kompatibler Kabelanschluss der GOO besteht.

Art. 19 Durchleitungsrechte und Zutritt

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der GOO die notwendigen Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen und Versorgungsleitungen auf seinem Grundstück kostenlos zu erteilen und die Montage von Verstärkerkabinen, Verteilkonsolen und dergleichen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten. Jede bauliche Aktivität auf einem Grundstück erfolgt nur in vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

Die Eigentümer der von der GOO belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der GOO ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die GOO Reparaturen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen ausführen muss.

VII Organisation

Art. 20 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

VIII Generalversammlung

Art. 21 Einberufung, Anträge, Einladung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens am 31. Mai, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder, oder, falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 881 bis 883 OR.

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung durch den Vorstand hat 20 (zwanzig) Tage im Voraus zu erfolgen. Sie beinhaltet nebst Ort und Zeit auch die Traktandenliste und all-fällige Anträge.

Art. 22 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter - auch derjenige mit mehr als einem Grundbesitz oder Miteigentumsanteil - hat ein Stimmrecht. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafter verlangt werden. Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR).

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten des Vorstandes zu; im Verhinderungsfalle dem Vize-Präsidenten. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art. 23 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung folgender Beiträge:
 - Erschliessungsgebühr
 - Einmalige Abonnementsgrundgebühr pro Wohnung
 - Monatlicher Betriebsbeitrag
 - Ausserordentliche Beiträge
 - Höhe des Genossenschafts-Anteilscheines
7. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als CHF 100'000.-- (einhunderttausend Franken) pro Sache
8. Erledigung von Rekursen gestützt auf Art. 5 und 8
9. Statutenrevision
10. Liquidation und Fusion (Art. 913 bis 915 OR)

IX Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, einem Vertreter des Gemeinderates Ottenbach und einem oder mehreren Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gestaffelt gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Vertreter des Gemeinderates wird durch den Gemeinderat abgeordnet. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 25 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche aus dem Geschäftsgang anfallen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind. Der Präsident oder der Vize-Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift.

Art. 26 Geschäftsführung

Der Vorstand ist verantwortlich für die regelmässige Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschaftler-Verzeichnisses, der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz. Rechnung und Bilanz sind der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorstand hat die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über Aenderungen der Statuten und Mutationen im Vorstand vorzunehmen.

Art. 27 Ressorts

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. In seiner Abwesenheit ist der Vize-Präsident sein Stellvertreter.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen, die Beteiligungskontrolle und das Genossenschaftler-Verzeichnis. Er erstellt die Betriebsrechnung, die Bilanz sowie das Inventar. Der Kassier hat dem Vorstand und der Kontrollstelle jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.

Der Vorstand kann einzelne Chargen des Kassiers auch an Drittpersonen in Auftrag geben.

X Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse betreffend die Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 29 Anforderungen an die Revisionsstelle; Amtsdauer

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beauftragtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 28.

Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung für das dritte Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

XI Liquidation und Auflösung

Art. 30 Liquidation

Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens 9 (neun) Mitglieder sich für die Erhaltung der Genossenschaft und die Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

Art. 31 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Es kann der im Amte stehende Vorstand sein. Das allfällig verbleibende Genossenschaftsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

XII Allgemeines

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 Publikationen

Einladungen zu ordentlichen sowie ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen schriftlich. Stehen nur statutarische Geschäfte an, kann die Einladung im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern publiziert werden.

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die Genossenschaften.

Ottenbach, 29. Mai 2009

**G O O GENOSSENSCHAFT
ORTSNETZ OTTENBACH**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Jean Büchler

Brigitte Gubler